

Errichtung der „Stiftung Sport und Familie- In Memoriam Herbert Reischl“

Die Gemeinde Hebertshausen,
vertr. d. d. Ersten Bürgermeister

- nachfolgend: die Gemeinde -

und

die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Schwabacher Str. 32, 90762 Fürth,
vertr. d. d. Vorstand

- nachfolgend: Stiftungsträgerin -

vereinbaren Nachfolgendes:

§ 1 Stiftungserrichtung

1. Die Gemeinde Hebertshausen richtet hiermit die „Stiftung Sport und Familie – In Memoriam Herbert Reischl“ - durch Einzahlung eines Stiftungskapitals in Höhe von 10.000,00 € auf das von der Stiftungstreuhanderin bei der Sparkasse Dachau, IBAN DE60 7005 1540 0280 1919 82, geführte Konto „Sondervermögen Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dachau“ ein.
2. Die „Stiftung Sport und Familie- In Memoriam Herbert Reischl“ wird steuerlich nicht als eigenständige Treuhandstiftung, sondern als Zustiftung zu der bereits bestehenden, von der Sparkasse Dachau errichteten nicht rechtsfähigen Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dachau“ eingerichtet. Für die Stiftergemeinschaft hat das Finanzamt mit Freistellungsbescheid vom 01.02.2016, Steuernummer: 218/101/93333, die Steuerbegünstigung der Stiftung festgestellt.

§ 2 Stiftungszwecke

Die „Stiftung Sport und Familie – In Memoriam Herbert Reischl“ verwirklicht gemeinnützige und mildtätige Stiftungszwecke, soweit damit gemeindliche Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erfüllt werden (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 7 und 57 GO), insbesondere

- des öffentlichen Gesundheitswesens
- der Jugendhilfe
- der Altenhilfe
- des Wohlfahrtswesens
- des Sports
- mildtätiger Zwecke sowie
- des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

§ 3 Geltung der Stiftungssatzung

1. Die „Stiftung Sport und Familie- In Memoriam Herbert Reischl“ wird nach den Regelungen der in der Stiftungsbroschüre der Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dachau“, Teil 2 – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 10.03.2015, auf Seite 13 ff. abgedruckten Stiftungssatzung verwaltet.
2. Die Regelungen der Satzung gelten vollinhaltlich auch für die „Stiftung Sport und Familie- In Memoriam Herbert Reischl“, soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart wird.
3. Der Wirkungskreis der Stiftung ist auf das Gebiet der Gemeinde Hebertshausen beschränkt.
4. § 10 der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das auf die „Stiftung Sport und Familie – In Memoriam Herbert Reischl“ entfallende, von der Gemeinde eingebrachte anteilige Stiftungsvermögen an die Gemeinde zurückfällt. Im Übrigen gilt § 10 der Stiftungssatzung unverändert.

§ 4 Geltung des Stiftungsverwaltungsvertrages

Der beiliegende Stiftungsverwaltungsvertrag, abgedruckt in Teil 2 – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 10.03.2015 Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dachau“, auf Seite 16 ff. gilt auch für die „Stiftung Sport und Familie – In Memoriam Herbert Reischl“, soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart ist.

§ 5 Öffnung für weitere Privatstifter

1. Für die „Stiftung Sport und Familie- In Memoriam Herbert Reischl“ eingehende Spenden oder Zustiftungen werden dieser buchhalterisch zugerechnet und in der Rechnungslegung der Stiftung entsprechend kenntlich gemacht.
2. Soweit die/der Zuwendende keine Festlegung getroffen hat, ob die Zuwendung als Spende oder Zustiftung behandelt werden soll, werden Zuwendungen in Höhe von mehr als 200,00 € dem Grundstock der „Stiftung Sport und Familie- In Memoriam Herbert Reischl“ zugebucht. Zuwendungen bis zu einer Höhe von 200,00 € sind als Spende zu behandeln und zeitnah für die Zweckverwirklichung der „Stiftung Sport und Familie- In Memoriam Herbert Reischl“ zu verwenden.
3. Die Annahme von Zustiftungen/testamentarischen Zuwendungen von Mobilien, Immobilien und Grundstücken bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Hebertshausen.

§ 6 Stiftungsrat

1. Für die „Stiftung Sport und Familie- In Memoriam Herbert Reischl“ wird ein gesonderter Stiftungsrat eingerichtet, der mit bis zu 8 Personen besetzt ist. Dieser besteht unabhängig von dem nach § 7 der Stiftungssatzung der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dachau“ errichteten Kuratorium.
2. Ständige Mitglieder des Stiftungsrates sind
 - der/die jeweiligen amtierenden Bürgermeister(in) der Gemeinde Hebertshausen
 - ein Vertreter der Familie Reischl

- ein Vertreter der Sparkasse Dachau ohne Stimmrecht
 - Und bis zu 5 weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinderat zu benennen sind.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Widerruf und Neubestellung erfolgen durch die Gemeinde Hebertshausen und sind zu jeder Zeit möglich.
 4. Vorsitzende(r) des Stiftungsrates ist der/die jeweiligen Bürgermeister/Bürgermeisterin der Gemeinde Hebertshausen. Er/Sie kann einen Vertreter bestellen.
 5. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n). Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 6. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat bestimmt die mit den auf die „Stiftung Sport und Familie- In Memoriam Herbert Reischl“ entfallenden anteiligen Stiftungserträgen (einschließlich der ihr gemäß § 5 Ziff. 1 zugerechneten Beträge) zu fördernde(n) Einrichtung(en)/Organisation(en) und Projekte.
2. Der Stiftungsrat kann der Gemeinde Hebertshausen Vorschläge für die personelle Erweiterung des Stiftungsrates machen.
3. Der Stiftungsrat sorgt für entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und die Spender- und Stiftergewinnung.
4. Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben des Kuratoriums der Stiftung (vgl. § 8 der Stiftungssatzung der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dachau“) bleiben unberührt.

§ 11 Verwaltungskosten

Für die Betreuung und Verwaltung der „Stiftung Sport und Familie – In Memoriam Herbert Reischl“ werden einmalige und laufende Kosten erhoben. Die anfallenden Kosten (Stand: Januar 2018), die ohne eine Beratungsdienstleistung der Sparkasse Dachau erfolgen, beziffern sich wie folgt:

1. Einmalige Kosten (Gründung und Zustiftung)

Einrichtungs- und Verwaltungskostenpauschale im Jahr der Zuwendung:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG: 0,54 % zzgl. MwSt.

Eine laufende Verwaltungsvergütung nach Ziff. 2 fällt im Jahr der Zuwendung auf das zugewendete Stiftungskapital nicht an.

Sofern bei Zustiftungen eine persönliche Beratungsdienstleistung durch die Sparkasse Dachau und/oder die Stiftungstreuhanderin erfolgt, werden die jeweils anfallenden Kosten mit dem jeweiligen Zustifter individuell vereinbart und dem zugewendeten Stiftungskapital belastet.

2. Laufende Kosten:

Buchhaltung, Jahresabschluss, Ertragszurechnung, Geschäftsbericht, Back-Office, Urkunden ausstellen, Begrüßungsschreiben, Zahlungsverkehr durchführen und überwachen, Abwicklung der Förderung, laufende Beobachtung der rechtlichen und steuerlichen Situation für Stiftungen, etc.:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG:

bis 500.000 € Stiftungsvermögen 0,50 % zzgl. MwSt.;

(inkl. gem. § 5 Ziff. 1 zugebuchter Beträge)

für den 500.000 € übersteigenden Betrag

bis 1.000.000 € 0,40 % zzgl. MwSt.

für den 1.000.000 € übersteigenden Betrag 0,30 % zzgl. MwSt.

§ 8 Vertretung in der Öffentlichkeit

Die „Stiftung Sport und Familie- In Memoriam Herbert Reischl“ wird in der Öffentlichkeit durch den/die Vorsitzende(n) des Stiftungsrates oder einem von ihm/ihr bestellten Stellvertreter vertreten. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht ist damit nicht verbunden.

§ 9 Information über Spender und Zustifter

1. Soweit von den Spendern und Zustiftern keine Anonymität verfügt ist, wird die Stiftungsträgerin die/den Vorsitzende/n des Stiftungsrats der „Stiftung Sport und Familie- In Memoriam Herbert Reischl“ einmal im Quartal per Email über die Spender und Zustifter informieren, um eine Danksagung zu ermöglichen. Eine Information erfolgt nur, wenn im vergangenen Quartal Spenden und Zustiftungen eingegangen sind.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates verpflichten sich gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit hinsichtlich der personenbezogenen Daten der Zuwendenden, sofern er von den Zuwendenden hiervon nicht ausdrücklich schriftlich befreit wurde.

§ 10 Vermögensanlage

Zwischen der Sparkasse Dachau und der Stiftungstreuhanderin wurden für die gesamte Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dachau“ Anlagerichtlinien vereinbart, die in Abhängigkeit der Marktgegebenheiten von der Sparkasse Dachau in Abstimmung mit der Stiftungstreuhanderin gepasst werden können. Diese haben in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für das anteilige Stiftungsvermögen der „Stiftung Sport und Familie- In Memoriam Herbert Reischl“ Gültigkeit.

des eines jeden Jahres anteilig auf die Stiftung Sport und Familie – In Memoriam Herbert Reischl entfallenden verwalteten Stiftungsvermögens rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr. Die Stiftungstreuhanderin ist berechtigt, den Erträgen oder gebildeten freien Rücklagen der Stiftung angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich entstehenden Vergütungsanspruch zu entnehmen.

3. Spendenabwicklung:

Der Aufwand für die Abwicklung eingehender Spenden (Zuwendungsbestätigung, Dankeschreiben, Porto, etc.) wird, soweit eine förmliche Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden muss oder soll, mit 3,00 € zzgl. MwSt. je Spende vergütet. Soweit sich die hierfür erforderlichen Aufwendungen erhöhen oder verringern, werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Pauschale vereinbaren.

Förmliche Zuwendungsbestätigungen werden für Zuwendungen größer 200,00 € ausgestellt, soweit vom Zuwendenden auch die vollständige Adresse angegeben wurde. Eine Adressrecherche kann aus Datenschutzgründen nicht stattfinden. Für Zuwendungen bis einschließlich 200,00 € wird auf Wunsch eine allgemeine Zuwendungsbestätigung zum Download auf der Internetseite der „Stiftung Sport und Familie – In Memoriam Herbert Reischl“ erstellt, die zusammen mit dem Kontoauszug vom Zuwendenden im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung vorgelegt werden kann.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 5 des Stiftungsverwaltungsvertrages unberührt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der unwirksamen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen haben würde.

Hebertshausen, den 26.02.18



Gemeinde Hebertshausen,
Richard Reischl
Erster Bürgermeister

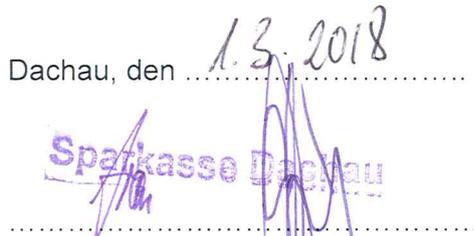
Fürth, den 06.03.2018

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG
Schwabacher Straße 32
90762 Fürth

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG,
vertr. d. d. Vorstand

Kenntnis genommen und damit einverstanden:

Dachau, den 1.3.2018



Sparkasse Dachau
vertreten durch den Vorstand

Anlage

Broschüre „Werte stiften mit der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dachau
Teil 2 – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen“
Stand 20.3.2015, Seiten 1-20